

Hamburg, 01.02.2017

Stellungnahme zum Referentenentwurf des Gebäudeenergiegesetzes (GEG)

Zu dem Referentenentwurf des **Gesetzes zur Einsparung von Energie und zur Nutzung Erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden – Gebäudeenergiegesetz (GEG)** nehmen die Verbände der Mineralölwirtschaft

- Institut für Wärme und Oeltechnik e.V. (IWO),
- MEW Mittelständische Energiewirtschaft Deutschland e. V.,
- Mineralölwirtschaftsverband e. V. (MWV) und
- UNITI - Bundesverband mittelständischer Mineralölunternehmen e. V.

wie folgt Stellung:

Zu § 3 Begriffsbestimmungen:

In Absatz 2 sollte als Punkt 7 folgender eingefügt werden:

7. die perspektivisch aus festen, flüssigen oder gasförmigen THG-neutralen Energieträgern erzeugte Wärme.

Begründung:

Der Begriff der Erneuerbaren Energien ist derzeit in Absatz 2 eingeschränkt auf heute bekannte Technologien und auf Biomasse. Da infolge der im Pariser Klimaschutzabkommen angestrebten Treibhausgasneutralität perspektivisch aber außerdem völlig neue Technologien und Energieträger denkbar sind, sollte bereits heute eine Öffnung im oben genannten Sinne erfolgen. Das GEG würde damit die erforderlichen Innovationsfreiräume unterstützen.

Zu § 22 Berechnung des Primärenergiebedarfs von Wohngebäuden:

Der Absatz 5 sollte ersatzlos entfallen.

Begründung:

In der DIN V 18599-1: 2016-10 wurde der Endenergiebedarf elektrischer Nutzeranwendungen neu aufgenommen. Ein wesentlicher Grund dafür ist, dass eine energetische Bewertung von Gebäuden, die zur Deckung ihres Energiebedarfs auch selbsterzeugten Solarstrom nutzen, nur sinnvoll möglich ist, wenn neben dem Strombedarf für Heizung und Lüftung auch der sonstige Haushaltsstrombedarf berücksichtigt wird. Nur wenn dieser in die Berechnung einbezogen wird, kann ermittelt werden, welche Solarstrommengen im Haus genutzt werden, welche ins Stromnetz eingespeist werden und wieviel Strom aus dem Netz bezogen wird. § 22 (5) sollte entfallen, um die Vorteile, die aus dem Einsatz von Solarstrom-/PV-Anlagen resultieren, korrekt und vollständig in die energetische Bewertung von Gebäuden durch das GEG einbeziehen zu können. Hierfür

spricht auch, dass der Endenergiebedarf elektrischer Nutzeranwendungen bei einem Einfamilienhaus-Neubau mit 3.000 bis 6.000 kWh/Jahr bereits nach derzeitigem EnEV-Niveau größer ausfallen kann, als der gesamte Endenergiebedarf für Heizung, Warmwasser und Lüftung, der bei Beibehaltung des § 22 (5) in die Bewertung einfließen würde (2.500 bis 8.000 kWh). Bei Beibehaltung von § 22 (5) würde somit ein erheblicher Einfluss auf die Gesamtenergieeffizienz eines Gebäudes ausgeblendet.

Zu § 24 Primärenergiefaktoren und Verordnungsermächtigung:

Absatz 1 Flüssige Biomasse:

Die Anforderung des unmittelbaren räumlichen Zusammenhangs sollte gestrichen werden. Alternativ dazu sollte flüssige Biomasse in § 24 (1) Punkt 4 gasförmiger Biomasse gleichgestellt werden.

Begründung:

Die Anrechenbarkeit nur in einem räumlichen Zusammenhang stellt ein nicht nachvollziehbares Ausschlusskriterium für transportier- und handelbare Produkte wie flüssige Energieträger dar und verhindert so deren Einsatz. Des Weiteren ist der räumliche Zusammenhang kein Kriterium für die Erneuerbarkeit eines Energieträgers.

Auch bei flüssiger Biomasse kann - analog zu gasförmiger Biomasse - über ein Massenbilanzsystem nachweisbar gemacht werden, dass die genutzten Mengen im Wärmeäquivalent am Ende eines Kalenderjahres der Menge entsprechen, die an anderer Stelle in die Logistikkette eingespeist worden ist. Derartige Massenbilanzsysteme werden von der Mineralölbranche im Kraftstoffbereich bereits erfolgreich angewendet.

Absatz 2 Verordnungsermächtigung Primärenergiefaktoren:

Die geplante Verordnungsermächtigung zu den Primärenergiefaktoren geht deutlich über das im Koalitionsvertrag festgelegte Ziel eines Abgleichs zwischen EEWärmeG und EnEV hinaus. Die erwartete Ausgestaltung einer entsprechenden Verordnungsermächtigung widerspricht dem ebenfalls im Koalitionsvertrag festgelegten Prinzip der Freiwilligkeit zur Gestaltung eines zunehmend klimafreundlichen Wärmemarktes. Einen deutlichen Hinweis für eine entsprechende Absicht gibt der im Sommer 2016 öffentlich gewordene Entwurf für ein Gebäudeenergiegesetz, der bereits die Änderung der Primärenergiefaktoren zu Lasten der Heizölkunden vorsah.

Die Auswirkungen einer möglichen Revision der Primärenergiefaktoren können zu höheren Kosten insbesondere für Eigenheimbesitzer führen. Sie sind deshalb nicht mit dem Wirtschaftlichkeitsgebot vereinbar und dürften die Sanierungsrate bei Gebäuden weiter sinken lassen. Die mit einer Anpassung verbundene Wertminderung führt zudem zu erheblichen wirtschaftlichen Nachteilen bei Eigentumsübergang und Vermietung.

Vor diesem Hintergrund sollten die derzeit gültigen Primärenergiefaktoren im GEG festgeschrieben werden und Änderungen frühestens mit der nächsten Novellierung des GEG und mit Beteiligung des Deutschen Bundestages diskutiert werden.

Begründung:

Für viele der rund elf Millionen ölbeheizten Haushalte in Deutschland würde sich eine höhere primärenergetische Einstufung von Heizöl nachteilig auswirken. Das Gros der Ölheizungsanlagen wird im ländlichen Raum betrieben, wo andere Energieträger nicht oder nur begrenzt zur Verfügung stehen. Zudem sind Technologien wie die Strom-Wärmepumpe für eine Altbaumodernisierung oft ungeeignet. Käme es zu einer Verschärfung des Primärenergiefaktors für Heizöl, hätte dies aus Sicht der Mineralölwirtschaft weitreichende negative Auswirkungen:

Rückgang der Sanierungsrate: Eigentümern würde künftig der Zugang zu Fördermitteln für die umfassende energetische Haussanierung erschwert. Ein Primärenergiefaktor für Heizöl von 1,4 würde zum Beispiel im Falle eines angestrebten KfW-Effizienzhausstandards 115 mit Mehrkosten von 10.000 bis 20.000 Euro für zusätzliche Dämmung im Rahmen der Modernisierung zu Buche schlagen. Ein deutlicher Rückgang der Gebäudesanierung wäre die Folge. Dies widerspräche sämtlichen Effizienzbestrebungen der Bundesregierung.

Wertminderung der Gebäude: Eine verschärfte energetische Bewertung ölbeheizter Gebäude würde zu schlechteren Werten in Energieausweisen und zur Einstufung in schlechtere Gebäudeeffizienzklassen führen. Wertminderungen der Gebäude und Nachteile für die Vermietung wären die Folge.

Zu § 25 Anrechnung von Strom aus erneuerbaren Energien:

Die Anrechnung von Strom aus erneuerbaren Energien sollte differenzierter erfolgen. Eine durchgehende Beheizung mit zum Beispiel einer Nachtspeicherheizung sollte ausgeschlossen werden. Die nur zeitweilige Nutzung von ansonsten abgeregeltem erneuerbarem Strom in hybriden zentralen Heizsystemen hingegen sollte mit kostengünstigen elektrischen Heizeinrichtungen ermöglicht werden.

Begründung:

Die derzeitige Regelung ist nicht technologieoffen und kann damit kostengünstige Lösungen mit Hybridsystemen im Rahmen der anzustrebenden Sektorkopplung verhindern. Eine Differenzierung könnte danach erfolgen, ob dauerhaft Strom zur Beheizung genutzt werden muss oder dieser nur in Zeiten mit einem hohen EE-Stromangebot zusätzlich zu einem speicherbaren Energieträger, welcher in einer automatisierten Anlage genutzt wird, zum Einsatz kommt. Damit wäre sichergestellt, dass keine zusätzlichen Reserve-Kraftwerkskapazitäten für Zeiten mit einem knappen EE-Stromangebot notwendig werden.

§ 53 Pflicht zur Nutzung von Erneuerbaren Energien bei bestehenden öffentlichen Gebäuden

Absatz 5 Punkt 2 (Die Länder können für bestehende Gebäude, die keine öffentlichen Gebäude sind, eine Pflicht zur Nutzung von Erneuerbaren Energien festlegen.) sollte ersatzlos gestrichen werden.

Begründung:

Zwangsvorgaben zur Nutzung erneuerbarer Energien wirken oftmals überfordernd, sie verfestigen den ohnehin bestehenden Sanierungsstau bei Bestandssanierungen wie die Erfahrungen mit dem baden-württembergischen Erneuerbare Energien-Wärmegesetz zeigen. Deshalb sollte die Öffnungsklausel in § 53 ersatzlos gestrichen werden.

§ 89 Fördermittel sowie § 90 Geförderte Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien:

Die Austauschförderung von effizienter Brennwertechnik sollte explizit mit in die Aufzählung der geförderten Maßnahmen aufgenommen werden.

Begründung:

Die Austauschförderung für effiziente Brennwertechnik muss dauerhaft beibehalten und weiter optimiert werden. Nur so können Millionen Menschen, besonders im ländlichen Raum, zu einer effizienten und wirtschaftlichen Sanierung motiviert werden. Durch den Einsatz effizienter Brennwertechnik können Treibhausgasemissionen um bis zu 30 Prozent pro Anlage reduziert werden. Das Einsparpotenzial im Wärmemarkt ist daher noch lange nicht ausgeschöpft. Außerdem bieten Brennerheizungen durch die künftige Nutzungsmöglichkeit synthetischer, erneuerbarer Brennstoffe langfristig eine klimaneutrale Perspektive.

Zu § 109 Anschluss- und Benutzungszwang:

Anschluss- und Benutzungszwänge für Nah- oder Fernwärmeversorgung, welche Kommunen aufgrund § 109 zum „Zweck des Klima- und Ressourcenschutzes“ einrichten können, stehen in vielen Fällen im Konflikt mit dem Wirtschaftlichkeitsgebot. Dem investitionsbereiten Gebäudeeigentümer sollte die freie Entscheidung über sein zukünftiges effizienteres Heizungssystem überlassen werden. Darüber hinaus verstößt nach unserer Auffassung § 109 des Referentenentwurfs gegen Art. 84 Abs. 1 S. 7 des Grundgesetzes. Daher sollte im GEG § 109 ersatzlos entfallen.

Begründung:

Gegenüber Wärmenetzen ist die Sanierung von Individualheizungen häufig die energieeffizientere und wirtschaftlichere Maßnahme. Das Bundeskartellamt kommt in seinem Abschlussbericht Sektoruntersuchung Fernwärme vom August 2012 u.a. zu folgendem Ergebnis: *„Die Sektoruntersuchung hat ferner deutlich gemacht, dass die Preise in Gebieten, in denen eine durch die Kommune auferlegte Verpflichtung zum Anschluss an das Fernwärmenetz besteht, tendenziell höher sind. Das Bundeskartellamt empfiehlt daher, auf die Einräumung solcher rechtlichen Monopolstellungen zu verzichten.“*

Laut Art. 84 Abs. 1 S. 7 des Grundgesetzes dürfen durch Bundesgesetz Gemeinden und Gemeindeverbänden keine Aufgaben übertragen werden.

Ansprechpartner bei inhaltlichen Fragen:

Institut für Wärme und Oeltechnik e. V. (IWO),
Simon Jastrzab, Leiter Ingenieurteam,
Tel: +49 40 235113-0, E-Mail: jastrzab@iwo.de

Ansprechpartner der beteiligten Verbände:

Institut für Wärme und Oeltechnik e.V. (IWO),
Adrian Willig, Geschäftsführer,
Tel: +49 40 235113-0, E-Mail: willig@iwo.de

MEW Mittelständische Energiewirtschaft Deutschland e. V.,
Dr. Steffen Dagger, Hauptgeschäftsführer,
Tel: +49 30 20451253, E-Mail: dagger@mew-verband.de

Mineralölwirtschaftsverband e. V. (MWV),
Christoph Bender, Geschäftsführer,
Tel: +49 30 202205-40, E-Mail: bender@mwv.de

UNITI - Bundesverband mittelständischer Mineralölunternehmen e. V.,
Dirk Arne Kuhrt, Geschäftsführer,
Tel: +49 30 755414-300, E-Mail: kuhrt@uniti.de